

**EINWOHNERGEMEINDE  
KONOLFINGEN**



**GEBÜHRENTARIF  
FÜR DIE  
FEUERUNGSKONTROLLE**

## **Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Konolfingen**

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) vom 23. Mai 1990 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Konolfingen:

### **Art. 1 Periodische Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 88.20	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 109.70	inkl. MwSt

### **Art. 2 Nachkontrollen**

<sup>1</sup> Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur der Gemeinde Konolfingen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 66.70	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 88.25	inkl. MwSt

### **Art. 3 Andere Kontrollen**

<sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	Fr. 66.70	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 88.25	inkl. MwSt

### **Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand**

Wird die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

## **Art. 5 Anpassung der Gebühren**

<sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst werden, sobald der Auguststand des Landesindexes der Konsumentenpreise bekannt ist. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

<sup>2</sup> Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

<sup>3</sup> Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das beco des Kantons Bern zu genehmigen.

## **Art. 6 Gebühreninkasso**

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Feuerungskontrolleurin / den Feuerungskontrolleur der Gemeinde Konolfingen eingezogen.

<sup>2</sup> Forderungen auf dem Rechtsweg erledigt die Gemeinde.

<sup>3</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Konolfingen dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

## **Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs**

Der Gebührentarif vom 1. Januar 1993 wird aufgehoben.

## **Art. 8 Inkraftsetzung**

Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das beco auf den 1. Oktober 2003 in Kraft.

Namens des Gemeinderats Konolfingen  
Die Präsidentin                      Der Sekretär

Susanne Brechbühl                      Hans Regez

Das Amt für die Berner Wirtschaft (beco):

## **Auflagezeugnis**

Am 13. August 2003 hat der Gemeinderat den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Konolfingen vom 5. August 2003 beschlossen und auf 1. Oktober 2003 in Kraft gesetzt. Das beco hat den Gebührentarif am 20. August 2003 genehmigt. Der Beschluss wurde im Amtsanzeiger vom 22. August 2003 publiziert (Gemeindeordnung, Art. 40 Abs. 1 Bst c und Art. 40 Abs. 2). Das Referendum ist nicht ergriffen worden.

Konolfingen, 29. September 2003

Gemeinde Konolfingen  
Der Geschäftsleiter

Hans Regez